

SUBSIDIARITÄT DES BETREUUNGSRECHTS GEGENÜBER ANDEREN HILFEN

§ 1814 Abs. 3 BGB*

Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist **insbesondere** nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. [...] oder 2. durch **andere Hilfen**, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

§ 8 Abs. 1 BtOG

Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf [...] bestehen, soll die Behörde dem Betroffenen zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten. Die Beratung und Unterstützung umfasst auch die **Pflicht, andere Hilfen** nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, mit Zustimmung des Betroffenen **zu vermitteln**. Insbesondere ist ein Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems herzustellen.

UNTERSTÜTZUNG VOR VERTRETUNG

- Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten **rechtlich** zu besorgen. Er **unterstützt** den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und **macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 BGB* nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist** (§ 1821 Abs. 1 BGB*)
- **Rechtliche Unterstützung** des Betreuten bei der Umsetzung der **Wünsche** des Betreuten (vgl. § 1821 Abs.2 Satz 3 BGB*, Ausnahmen vgl. § 1821 Abs.3 BGB*)
- Feststellung der Wünsche oder Ermittlung mutmaßlicher Wünsche, erforderlichen persönlichen Kontakt halten, regelmäßig persönlichen Eindruck verschaffen, Besprechungspflicht, Pflicht dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern. (vgl. § 1821 Abs.1-6 BGB*)

***In der ab 1. Januar 2023 gültigen Fassung**

ERMITTLUNG MUTMASSLICHER WÜNSCHE

§ 1821 Abs. 4 BGB*

- Grundsätzliche Wunschbefolgungspflicht des Betreuers und der Betreuerin
- Ausnahme: Feststellung der Wünsche ist nicht möglich, dann Ermittlung mutmaßlicher Wünsche
- Aufgrund **konkreter Anhaltspunkte** (bspw. frühere Äußerungen, ethische, religiöse Überzeugungen, persönliche Wertvorstellungen, Angaben von Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen, vgl. § 1821 Abs. 4 Satz 1-3 BGB*)
- Den ermittelten mutmaßlichen Wünschen der/des Betreuten ist dann auch **Geltung zu verschaffen**, vgl. § 1821 Abs. 4 Satz 1 aE BGB*

FÜR JEDES BETREUERHANDELN GILT:

- Alle erforderlichen Tätigkeiten zur rechtlichen Besorgung der Angelegenheiten
- Vorrangig durch Unterstützung und durch Empowerment
- Nachrangig durch Stellvertretung - nur bei Erforderlichkeit

Unterstützung

- selbst eine Entscheidung zu treffen
- selbst eine Willenserklärung abzugeben
- selbst eine Rechtshandlung vorzunehmen
- selbst die Angelegenheiten rechtlich zu besorgen

Stellvertretung erst, wenn Unterstützung nicht ausreichend!

ROLLE DER RECHTLICHEN BETREUUNG IM GESAMT- UND TEILHABEPLANVERFAHREN

Im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren:

- Als gesetzliche Vertretung, § 1902 BGB „vertritt“ ; § 1823 BGB* „**kann** vertreten“
- Als Beistand, § 13 Abs. 4-7 SGB X (Keine Vertretungsbefugnis)

Im Gesamtplanverfahren:

- Als Vertrauensperson, §§ 117 Abs. 2 SGB IX, 13 Abs. 4 SGB X

Im Teilhabeplanverfahren (nur in der Teilhabeplankonferenz, § 20 Abs. 3 Satz 1 SGB IX):

- Als Vertrauensperson, § 20 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 SGB IX

ANTRAGSERFORDERNIS BEI DER EINGLIEDERUNGSHILFE

§ 108 SGB IX

- Grundsätzlich ist ein Antrag erforderlich, § 108 Abs. 1 Satz 1 SGB IX (§ 18 SGB XII gilt nicht!), der nach § 108 Abs. 1 Satz 2 SGB IX höchstens bis zum 1. des Monats zurückwirkt.
- Einzige Ausnahme: Leistungen, die im Gesamtplanverfahren festgestellt wurden, § 108 Abs. 2 SGB IX
- Es besteht kein Formerfordernis für den Antrag
- Bei Zweifeln, ob ein Antragstellung erfolgt, muss dies durch **Auslegung** ermittelt und das **Meistbegünstigungsprinzip** beachtet werden
- Eine rechtzeitige Antragstellung kann auch von der ordnungsgemäßen Auskunft und Beratung durch den Träger nach §§ 14, 15 SGB I abhängen

- Aufklärungs- und Beratungspflichten der Sozialleistungsträger, §§ 13, 14, 15, 16 SGB I
- Erweiterte **Beratungs-** und **Unterstützungspflichten** der Träger der Eingliederungshilfe § 106 SGB IX
- **Geeignete Maßnahmen** der Reha-Träger zum frühzeitigen Erkennen des Rehabilitationsbedarfs und Ansprechstellen nach § 12 SGB IX > www.ansprechstellen.de

UNTERSTÜTZUNGSPFLICHTEN DER EINGLIEDERUNGSHILFETRÄGER

106 Abs. 3 SGB IX



1. Hilfe bei der Antragstellung,
2. Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger,
3. das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger,
4. Hilfe bei der Erfüllung von **Mitwirkungspflichten**,
5. Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen,
6. die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements,
7. die Vorbereitung von Kontakten und **Begleitung zu Leistungsanbietern und anderen Hilfemöglichkeiten**,
8. Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern sowie
9. Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung und dem Bewilligungsbescheid.

EXKURS MITWIRKUNGSPFLICHTEN VS. AMTSERMITTLUNGSPFLICHT

§ 65 Abs. 1 SGB I und § 20 SGB X



§ 65 Abs. 1 SGB I:

Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. [...]
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem **wichtigen Grund** nicht **zugemutet** werden kann oder
3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB X Untersuchungsgrundsatz

Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

GEEIGNETE MAßNAHMEN DER REHA-TRÄGER

§ 12 SGB IX

- Geeignete Antragsformulare
- Organisatorische Vorkehrungen
- Qualifizierungsmaßnahmen

„Implizit oder direkt leistungsverengende Wirkungen von Verfahren, Abläufen und Auskünften sind pflicht- und rechtswidrig.“ [BT-Drs. 18/9522, 231](#)

KONTAKT



Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:

